

## Mandanten-Information für das Bau- und Baubewerbewerbe

Im Oktober 2025

**Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,**

darf das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid bei **Datenübermittlung durch Dritte** ändern? Diese Frage beantworten wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Darüber hinaus beleuchten wir, ob die Höhe des **Gewinnzuschlags**, der fällig wird, wenn eine gebildete Rücklage nicht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines begünstigten **Reinvestitionsobjekts** abgezogen wird, verfassungsgemäß ist. Der **Steuertipp** beleuchtet, wie Sie Ihren Mitarbeitern die **Kinderbetreuung** sponsern können.

### Veranlagung

#### **Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt einen bestandskräftigen Steuerbescheid ändern darf, wenn ihm **Daten elektronisch übermittelt** werden, die bei Erlass des ursprünglichen Bescheids noch nicht vorlagen. Hierfür spielt es keine Rolle, ob der Inhalt der Daten dem Finanzamt bereits bekannt war.

Im Streitfall hatten die Kläger eine korrekte Steuererklärung abgegeben. Darin hatten sie auch ihre **Renteneinkünfte** zutreffend erklärt. Das Finanzamt erließ jedoch einen Einkommensteuerbescheid ohne Berücksichtigung der Renteneinkünfte. Später erhielt es auch noch einmal auf elektronischem Wege durch eine Datenübermittlung des Rentenversicherungsträgers von der Höhe der Renteneinkünfte Kenntnis. Daraufhin än-

derte es den Einkommensteuerbescheid und setzte erstmals die Renteneinkünfte an.

Der BFH hat diese Handhabung aus folgenden Erwägungen bestätigt: In der analogen Welt war die Änderung eines Steuerbescheids - sowohl zugunsten als auch zulasten des Steuerzahlers - nur möglich, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehörten zum Beispiel nachträglich bekanntgewordene Tatsachen oder ein Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall nicht erfüllt, weil das Finanzamt die Rente **trotz Kenntnis des Sachverhalts** im ursprünglichen Steuerbescheid außer Ansatz gelassen hatte.

Weil aber im Zuge der Digitalisierung auch die Finanzämter immer mehr Besteuerungsrelevante Daten auf elektronischem Wege erhalten, hat der Gesetzgeber die Abgabenordnung mit Wirkung ab 2017 geändert. Ein Steuerbescheid kann nun

#### **In dieser Ausgabe**

- Veranlagung:** Finanzamt darf Steuerbescheid nach Datenübermittlung ändern ..... 1
- Solidaritätszuschlag:** Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden ..... 2
- Reinvestitionsrücklage:** Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß ..... 2
- Umsetzung:** Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen ..... 2
- Werbungskosten:** Eine Ferienwohnung kann die erste Tätigkeitsstätte eines Vermieters sein ..... 3
- Lohnsteuerabzug:** Datenaustausch mit privater Kranken- und Pflegepflichtversicherung kommt ..... 3
- Steuerbonus:** Wie sich der Garten mit Steuerersparnis verschönern lässt ..... 4
- Steuertipp:** Sie können Ihren Mitarbeitern die Kinderbetreuung sponsern ..... 4

geändert werden, soweit dem Finanzamt Daten übermittelt werden, die bisher nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden. Weitere Voraussetzungen enthält das Gesetz nicht. Daher ist eine Steuerfestsetzung auch dann zu ändern, wenn dem Finanzamt oder dem Steuerzahler zuvor **ein Fehler unterlaufen** ist. Dies hat sich im hier entschiedenen Fall zugunsten des Finanzamts ausgewirkt, würde aber umgekehrt ebenso zugunsten des Steuerzahlers gelten.

#### Solidaritätszuschlag

#### **Ab welcher Einkommensgrenze Steuerzahler zur Kasse gebeten werden**

Seit 2021 müssen nur noch **10 % aller Steuerzahler** den Solidaritätszuschlag entrichten - darunter Besserverdiener, Körperschaften wie GmbHs und Kapitalanleger. Ob man zu den Besserverdienern zählt, richtet sich nach der Höhe der festgesetzten Einkommensteuer: 2025 wird der Solidaritätszuschlag erst ab einer Einkommensteuer von 19.950 € bei Alleinstehenden und 39.990 € bei Paaren mit Zusammenveranlagung fällig. Im Jahr 2024 lagen die Einkommensgrenzen bei 18.130 € und 36.260 €.

**Hinweis:** Alleinstehende erreichen die Solidaritätsgrenze 2025 bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen von knapp 73.500 €, zusammen veranlagte Paare bei knapp 147.000 €.

Mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung errechnet das Finanzamt das zu versteuernde Jahreseinkommen sowie die dazugehörige Einkommensteuer. Wer zum Beispiel ein Bruttoeinkommen von 75.000 € hatte und mit der Steuererklärung hohe Betriebsausgaben, Sonderausgaben oder andere steuerlich relevante Ausgaben geltend macht, kann noch unter die Grenze des zu versteuernden Jahreseinkommens rutschen, ab der der Solidaritätszuschlag fällig wird.

**Hinweis:** In diesem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die weitere Erhebung des Solidaritätszuschlags verfassungsgemäß ist. Das Bundesfinanzministerium hat entsprechende Vorläufigkeitsvermerke in den Steuerbescheiden daher aufgehoben.

#### Reinvestitionsrücklage

#### **Gewinnzuschlag von 6 % ist verfassungsgemäß**

Gewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden oder Gebäuden lassen sich auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten neuer Wirtschaftsgüter übertragen, die im selben oder im vorangegange-

nen Wirtschaftsjahr angeschafft bzw. hergestellt worden sind. Falls keine solche **Übertragung der stillen Reserven** erfolgt, kann eine gewinnmindernde Rücklage gebildet werden, die innerhalb von vier Jahren (bei Gebäuden: sechs Jahren) durch Anschaffung oder Herstellung neuer Wirtschaftsgüter aufzulösen ist. Betriebe können diese Wirtschaftsgüter also ohne Steuerbelastung veräußern und den Veräußerungserlös steuerlich ungeschränkt zur Neuinvestition nutzen.

**Hinweis:** Voraussetzung für die Übertragung der stillen Reserven und die Rücklagenbildung ist, dass die verkauften Wirtschaftsgüter mindestens sechs Jahre zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehört haben und die neuen Wirtschaftsgüter ebenfalls zum Anlagevermögen des Betriebs zählen.

Wird nach der Rücklagenbildung nicht fristgerecht reinvestiert, ist bei Auflösung der Rücklage ein Gewinnzuschlag von 6 % des aufgelösten Rücklagenbetrags zu versteuern, und zwar für jedes Jahr, in dem die Rücklage bestanden hat. Ein Betrieb ist gegen die Höhe dieses Gewinnzuschlags bis vor den Bundesfinanzhof (BFH) gezogen. Nach Ansicht des Klägers ist ein Zuschlag von 6 % pro Jahr angesichts eines strukturellen **Niedrigzinsniveaus** (im Streitjahr: 2020/2021) nicht mehr realitätsgerecht.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Höhe des Gewinnzuschlags sachlich gerechtfertigt und damit verfassungsgemäß ist. Der Gesetzgeber macht Betrieben mit den Regelungen zur steuerschonenden Übertragung bzw. Rücklagenbildung ein **Subventionsangebot**, das er durch den Gewinnzuschlag schützen darf. Der Zuschlag neutralisiert den Steuerstundungsvorteil, der für Betriebe auch bei einer ausbleibenden Reinvestition eintritt. Er verhindert zugleich eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Rücklage.

Die Höhe des Zuschlags von 6 % darf nach Ansicht des BFH auch in einer Niedrigzinsphase bestehen bleiben, denn der Gesetzgeber ist nicht gehalten, den Zuschlag ausschließlich an der Höhe des zu erzielenden **Stundungsvorteils** auszurichten. Der Gewinnzuschlag muss weder fremdkapitalmarktkonform noch realitätsgerecht ausgestaltet sein.

#### Umsetzung

#### **Finanzverwaltung äußert sich zu umsatzsteuerlichen Neuerungen**

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerlichen Anpassungen durch mehrere Steuergesetze erläutert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend aktualisiert.

Der Schwellenwert, ab dem Unternehmer **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abgeben müssen, wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes von bisher 1.000 € auf 2.000 € angehoben. Zudem wurde mit dem Vierten Bürokratieentlastungsgesetz der Schwellenwert für die monatliche Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen von 7.500 € auf 9.000 € erhöht. Darüber hinaus wurde der bei der Differenzbesteuerung geltende Grenzbetrag von 500 € auf 750 € hochgesetzt.

Die **Aufbewahrungsfrist für Rechnungen** wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt und gilt für alle Rechnungen, deren zehnjährige Aufbewahrungsfrist am 31.12.2024 noch nicht abgelaufen ist. Somit müssen vor dem 01.01.2017 ausgestellte Rechnungen nicht mehr aufbewahrt werden. Für Kreditinstitute, Versicherungen und Wertpapierunternehmen gelten Sonderregelungen. Ausgenommen von der verkürzten Frist sind steuerlich relevante Rechnungen (auch solche, die für Vorsteuerberichtigungen bei Immobilien relevant sind), für die eine Aufbewahrungspflicht bis zum Ende der Festsetzungsfrist gilt. Andere umsatzsteuerliche Aufzeichnungen sind weiterhin zehn Jahre aufzubewahren. Die Verwaltungspraxis bei Ordnungswidrigkeiten hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer wurde ebenfalls angepasst.

Das Jahressteuergesetz 2024 hat die Regeln zum **Steuerausweis in Gutschriften** geändert: Umsatzsteuer kann jetzt auch geschuldet werden, wenn der Steuerausweis in Gutschriften an Nicht-unternehmer oder an Unternehmer erfolgt, die die Leistung nicht erbracht haben, sofern nicht unverzüglich widersprochen wird. Bisher galten solche Gutschriften nicht als Rechnung.

## Werbungskosten

### **Eine Ferienwohnung kann die erste Tätigkeitsstätte eines Vermieters sein**

Inwieweit können Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden? Dieser interessanten Fragestellung ist das Finanzgericht Münster (FG) nachgegangen.

Die Klägerin ist eine aus Vater und Sohn bestehende GbR, die Einkünfte aus der Vermietung von zwei Ferienwohnungen erzielte. In deren Nähe gab es eine dritte Wohnung, in der Vater und Sohn wohnten, wenn sie die Vermietungsobjekte instand setzten. Die GbR machte Fahrt- und Unterkunftskosten sowie Verpflegungsmehraufwendungen im Zusammenhang mit **Reparatur- und Reinigungsarbeiten** an den Wohnungen als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte die Kosten jedoch nicht an. Es war der Ansicht,

die Fahrten zu den Wohnungen seien nicht ausschließlich durch Renovierungsarbeiten, sondern privat mitveranlasst.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Die Fahrtkosten sind mit der Entfernungspauschale und unter Abzug eines Privatanteils zu berücksichtigen. Beim Vater ist von einer ersten Tätigkeitsstätte am Vermietungsobjekt auszugehen, denn er hat mindestens **ein Drittel seiner regelmäßigen Arbeitszeit** für das Vermietungsobjekt dort selbst verrichtet. Die Reisen des Sohns waren demgegenüber laut FG nicht in mehr als nur unerheblichem Umfang durch die Vermietung veranlasst. Daher berücksichtigte das FG die geltend gemachten Reisekosten bei ihm nicht. Unterkunfts-kosten für die dritte (nichtvermietete) Wohnung erkannte das FG nach Abzug eines Privatanteils an, nicht aber die geltend gemachten Verpflegungsmehraufwendungen. Hier war die Dreimona-tstrist im Streitjahr bereits abgelaufen.

## Lohnsteuerabzug

### **Datenaustausch mit privater Kranken- und Pflegepflichtversicherung kommt**

Zu den **Lohnsteuerabzugsmerkmalen** gehören

- die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung, wenn für diese Beiträge die Voraussetzungen für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss vorliegen, und
- die Höhe der monatlichen Beiträge für eine private Krankenversicherung und für eine private Pflegeversicherung, die - nach Abzug eines steuerfreien Arbeitgeberzuschusses - bei der Berücksichtigung der Vorsorgepauschale zu berücksichtigen sind.

Beide Lohnsteuerabzugsmerkmale sind grundsätzlich **zukunftsgerichtet**. Das heißt, es handelt sich um monatliche Beiträge, wie sie vom Versicherungsnehmer zu entrichten sind. Ändert sich die Beitragzahlung, ist in der Regel eine Korrektur oder eine Stornierung durchzuführen.

Der bürokratische Aufwand bei der steuerlichen Behandlung der Beiträge für eine private Kranken- und eine private Pflegepflichtversicherung soll reduziert werden. **Ab dem 01.01.2026** wird daher ein umfassender elektronischer Datenaustausch zwischen den inländischen Unternehmen der privaten Kranken- und der privaten Pflegepflichtversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und den Arbeitgebern durchgeführt. Unter die Mitteilungspflicht fallen Versicherungsunternehmen, die im Inland eine Kranken- oder Pflegevollversicherung anbieten und der Aufsicht

durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterstehen.

**Hinweis:** Versicherungsunternehmen, die nur Zusatzleistungen privat versichern (z.B. ein Kranken- oder Krankenhaustagegeld), fallen nicht unter die Mitteilungspflicht.

## Steuerbonus

### **Wie sich der Garten mit Steuerersparnis verschönern lässt**

Im Garten ist immer etwas zu tun. Warum also nicht auch mal Profis beauftragen? Das Finanzamt sponsert diesen Einsatz mit einem Steuerbonus: Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen sind jeweils zu 20 % absetzbar, wobei verschiedene Höchstgrenzen gelten: Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen werden maximal 20.000 € berücksichtigt. Daraus entsteht im günstigsten Fall ein **Steuervorteil von 4.000 €**. Für Handwerkerarbeiten gilt eine Höchstgrenze von 6.000 €. Daraus ergibt sich ein Steuervorteil von **bis zu 1.200 €**. Insgesamt können also 5.200 € pro Jahr für Gartenarbeiten eingestrichen werden. Diese Summe wird direkt von der Steuerlast und nicht vom Einkommen abgezogen.

Ein Steuerbonus für Gartenarbeiten lässt sich von **Hauseigentümern** und von **Mietern** absetzen. Hierfür muss die Immobilie nicht ganzjährig selbst genutzt werden, das heißt, auch Gartenarbeiten an Zweit- und Ferienhäusern sind absetzbar. Die Immobilien dürfen sich sogar in der EU oder im EWR befinden, solange der Hauptwohnsitz in Deutschland liegt. Ob der Steuerbonus auch für eine Immobilie in der Schweiz gilt, wird der Europäische Gerichtshof klären.

**Hinweis:** Ausgaben für Gartenarbeiten werden erst berücksichtigt, wenn die Immobilie bewohnt wird. Fallen solche Kosten vor dem Einzug in einen Neubau an, können sie noch nicht steuerlich geltend gemacht werden.

Ob der Garten erstmalig angelegt oder umgestaltet wird, spielt keine Rolle. Einmalige Arbeiten fallen steuerlich unter die **Handwerkerleistungen**. Dazu gehören zum Beispiel das Verfliesen der Terrasse, der Carportbau, das Anbringen einer Markise, die Einzäunung des Grundstücks, das Gestalten der Beete, das Anlegen eines Gartenteichs, das Pflanzen einer Hecke oder das Legen eines Rollrasens. Wiederholte anfallende Arbeiten, wie Rasenmähen, Heckenschneiden, Schädlingsbekämpfung, Unkrautjäten, Pflanzen in Vlies einpacken oder Laub vom Gehweg entfernen, gehören demgegenüber zu den **haushaltsnahen Dienstleistungen**.

Beschränkt ist die Absetzbarkeit allerdings auf die **Lohn-, Fahrt- und Maschinenkosten**. Die Umsatzsteuer und Verbrauchsmaterialien wie Treibstoff, Dünger- oder Schädlingsbekämpfungsmittel gehören ebenfalls dazu. Das Gleiche gilt für Kosten der Grünschnittentsorgung. Nicht absetzbar sind hingegen die Kosten für Pflanzen und Material. Aus diesem Grund ist bei der Rechnungsstellung eine transparente und getrennte Aufstellung erforderlich. Als Nachweise werden eine Rechnung und ein Überweisungsbeleg, zum Beispiel der Kontoauszug, benötigt. Besonders wichtig: Die Rechnung muss per Überweisung beglichen werden, bei Barzahlung kann der Steuervorteil nicht beansprucht werden.

## Steuertipp

### **Sie können Ihren Mitarbeitern die Kinderbetreuung sponsern**

Als Arbeitgeber können Sie Ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschüsse für Kita, Kinderkrippe und Tagesmutter zahlen. Die Steuer- und Abgabenfreiheit gilt für übernommene Kosten der Unterbringung, Betreuung und Verpflegung des Kindes. Wichtig ist, dass die Zuschüsse **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet werden. Eine Gehaltsumwandlung (Herabsetzung des Lohns und stattdessen Übernahme der Kita-Kosten) erkennt das Finanzamt nicht an.

Für den zahlbaren Zuschuss gibt es keine Obergrenze, er darf nur nicht höher als die bei den Eltern tatsächlich entstandenen Kinderbetreuungskosten sein. Damit der Zuschuss beim Arbeitnehmer steuerfrei bleibt, muss der Arbeitgeber ihn separat **im Lohnkonto ausweisen** und als Betreuungskosten kennzeichnen. Der Mitarbeiter sollte seinem Arbeitgeber zudem eine jährliche Übersicht über die tatsächlich entstandenen Betreuungskosten vorlegen.

**Hinweis:** Ausgaben für die Kinderbetreuung im Haushalt des Mitarbeiters (z.B. durch eine Haushaltshilfe) kann der Arbeitgeber nicht lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstatte. Das Gleiche gilt für Arbeitgeberleistungen, mit denen Unterricht von Kindern finanziert wird (z.B. Vorschulbesuch) und die nicht unmittelbar der Betreuung dienen (z.B. die Beförderung zwischen Wohnung und Kita).

Mit freundlichen Grüßen